



2014/0005(COD)

2.7.2015

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten

für den Ausschuss für internationalen Handel

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1236/2005 des Rates betreffend den Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten (COM(2014)0001 – C7-0014/2014 – 2014/0005(COD))

Verfasserin der Stellungnahme: Barbara Lochbihler

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

Durch die Überprüfung der Verordnung soll die Rolle der EU als führendem und verantwortungsvollem globalem Akteur bei der Bekämpfung der Todesstrafe und der Beseitigung von Folter weiter gestärkt werden.

Mit dem Entwurf der Stellungnahme sollen die Bestimmungen zu Hilfsdiensten im Zusammenhang mit der Verbringung von Gütern sowie zu Durchfuhr, technischer Hilfe und gewerblichem Vertrieb gestärkt werden. Im Einklang mit dem Standpunkt, den das Parlament mehrfach vertreten hat, wird mit ihr bezweckt, eine Klausel über die beabsichtigte Endverwendung einzuführen, damit ein Mitgliedstaat die Verbringung von nicht in den Anhängen II und III aufgeführten sicherheitsrelevanten Gegenständen zu verbieten oder auszusetzen hat, die offensichtlich keinen anderen praktischen Nutzen als zu Zwecken der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder der Misshandlung haben, oder wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Verbringung dieser Gegenstände dazu führen würde, dass die Vornahme gerichtlich angeordneter Hinrichtungen, die Folter oder andere Misshandlungen erleichtert werden.

Auch wird vorgeschlagen, eine Koordinierungsgruppe „Ausrüstung“ einzusetzen und einen Mechanismus der regelmäßigen Überprüfung sowie eine systematischere Informationsweitergabe und Berichterstattung einzuführen, um die Überwachung und die wirksame Durchführung der Verordnung zu stärken.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für internationalen Handel, folgende Änderungsanträge zu berücksichtigen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es ist eine Klausel über die beabsichtigte Endverwendung einzuführen, damit ein Mitgliedstaat die Verbringung von nicht in den Anhängen II und III aufgeführten sicherheitsrelevanten Gegenständen auszusetzen oder zu beenden hat, die offensichtlich keinen anderen praktischen Nutzen als zu Zwecken der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder der Misshandlung haben, oder wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Verbringung dieser

Gegenstände dazu führen würde, dass die Vornahme von Hinrichtungen, Folter oder anderen Misshandlungen erleichtert wird. Die mit der Klausel über die beabsichtigte Endverwendung übertragenen Befugnisse sollten sich nicht auf medizinische Produkte erstrecken, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe f

Derzeitiger Wortlaut

„f) ‚technische Hilfe‘ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;“

Geänderter Text

aa) Buchstabe f erhält folgende Fassung:

„f) ‚technische Hilfe‘ jede technische Unterstützung im Zusammenhang mit Reparaturen, Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Wartung, Montage, ***Verwendung*** oder jeder anderen technischen Dienstleistung; technische Hilfe kann in Form von Anleitung, Beratung, Ausbildung, Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten oder in Form von Beratungsdiensten erfolgen und schließt auch Hilfe in mündlicher Form und Hilfe auf elektronischem Wege ein;“

Begründung

Durch diese Änderung soll eine Bestimmung des bestehenden Rechtsakts – Artikel 2 Buchstabe f – geändert werden, die im Vorschlag der Kommission nicht genannt wird. Durch die Änderung soll das Wort „Verwendung“ hinzugefügt werden, um die Begriffsbestimmung technischer Hilfe klarzustellen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe k – Unterabsatz 2 (neu)

Vorschlag der Kommission

Für die Zwecke dieser Verordnung **ist die ausschließliche** Erbringung von Hilfsleistungen **von dieser** Definition **ausgenommen**. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung und Rückversicherung sowie allgemeine Werbung und Verkaufsförderung;

Geänderter Text

Für die Zwecke dieser Verordnung **fällt die** Erbringung von Hilfsleistungen **unter diese** Definition. Als Hilfsleistungen gelten Beförderung, Finanzdienstleistungen, Versicherung und Rückversicherung sowie allgemeine Werbung und Verkaufsförderung;

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission

l) ‚Vermittler‘ eine natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die **in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist und von der Union aus** Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben k **für das Gebiet eines Drittlandes** erbringt;

Geänderter Text

l) ‚Vermittler‘ eine natürliche oder juristische **in einem Mitgliedstaat ansässige oder niedergelassene** Person oder Personenvereinigung **oder ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaats**, die **bzw. der** Tätigkeiten im Sinne des Buchstaben k erbringt;

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 – Buchstabe c

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 2 – Buchstabe m

Vorschlag der Kommission

m) ‚Erbringer von technischer Hilfe‘ eine

Geänderter Text

m) ‚Erbringer von technischer Hilfe‘ eine

natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist und **von der Union aus** technische Hilfe im Sinne des Buchstaben f **für das Gebiet eines Drittlandes** erbringt;

natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung, die in einem Mitgliedstaat der Union ansässig oder niedergelassen ist und technische Hilfe im Sinne des Buchstaben f erbringt;

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 2 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ra) ‚Durchfuhr‘ die Beförderung von Nichtunionsgütern, die aber in das Zollgebiet der Union eingeführt und durch das Zollgebiet der Union durchgeführt werden und in ein Drittland verbracht werden.“

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 4 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„(1) Jede Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern ist unabhängig von ihrer Herkunft verboten.

Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Zollgebiet der Gemeinschaft ist es untersagt, technische Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Gütern anzunehmen, die von einem Drittland aus, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, von Personen, Organisationen oder

2a. Artikel 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Einfuhr von in Anhang II aufgeführten Gütern ist unabhängig von ihrer Herkunft verboten.

Personen, Organisationen oder Einrichtungen im Zollgebiet der Gemeinschaft ist es untersagt, technische Hilfe im Zusammenhang mit den in Anhang II aufgeführten Gütern anzunehmen, die von einem Drittland aus, ob gegen Entgelt oder kostenfrei, von Personen, Organisationen oder

Einrichtungen geleistet wird.“

Einrichtungen geleistet wird.

***Die Durchführung von in Anhang II
aufgeführten Gütern durch das Zollgebiet
der Union ist verboten.“***

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 2 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel -4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2b. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel
eingefügt:***

„Artikel -4a

***Verbot des gewerblichen Vertriebs und
der Werbung***

***Der gewerbliche Vertrieb und die
Werbung zum Zwecke der Verbringung
der in Anhang II aufgeführten
Erzeugnisse durch in der Union oder
außerhalb der Union registrierte
Unternehmen oder Einzelpersonen ist
streng verboten. Zu diesen Tätigkeiten des
gewerblichen Vertriebs und der Werbung
gehören auch diejenigen Tätigkeiten, die
unter Einsatz immaterieller Ressourcen,
insbesondere des Internet, ausgeübt
werden. Auch andere Hilfsleistungen,
einschließlich Transport,
Finanzdienstleistungen, Versicherung
und Rückversicherung, sind streng
verboten.“***

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 4

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Für jede Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Gütern ist unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung erforderlich. **Keine Genehmigung ist jedoch** erforderlich für Güter, die durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden, **also Güter, die nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren gemäß Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zugeführt werden, einschließlich der Lagerung von Nichtunionswaren in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager.**

Geänderter Text

Für jede Ausfuhr von in Anhang III aufgeführten Gütern ist unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung erforderlich. **Eine Durchbeförderungserlaubnis ist** erforderlich für **in Anhang III aufgeführte** Güter, die durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 7 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Mitgliedstaaten führen geeignete Aktivitäten zur Verkündung durch um sicherzustellen, dass sowohl alle Unternehmen, die Schutz- und Verteidigungsausrüstungen vertreiben, als auch Unternehmen, die Handelsmessen und andere Veranstaltungen organisieren, auf denen derartige Ausrüstungen vermarktet werden, über diese Verordnung und die sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen unterrichtet wurden.

Begründung

Durch diese Änderung soll eine Bestimmung des bestehenden Rechtsakts – Artikel 7a Absatz 1 – geändert werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 7 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland technische Hilfe im Zusammenhang mit in Anhang III aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Erbringer der Hilfe bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört.

Geänderter Text

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland technische Hilfe im Zusammenhang mit in Anhang III aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Erbringer der Hilfe bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zum Zwecke der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört. ***Einem Erbringer von technischer Hilfe sind auch die Anleitung, Beratung, Ausbildung sowie Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten untersagt, wenn dies bei der Vornahme gerichtlich angeordneter Hinrichtungen, bei Folter oder bei Misshandlung behilflich sein könnte.***

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 7 a a (neu)

6a. Nach Artikel 7a wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 7aa

**Klausel über die beabsichtigte
Endverwendung**

(1) Ein Mitgliedstaat hat die Verbringung eines nicht in den Anhängen II und III aufgeführten sicherheitsrelevanten Gegenstands zu verbieten oder auszusetzen, der offensichtlich keinen anderen praktischen Nutzen als zu Zwecken der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder der Misshandlung hat, oder wenn es hinreichende Gründe für die Annahme gibt, dass die Verbringung dieses Gegenstands dazu führen würde, dass die Vornahme gerichtlich angeordneter Hinrichtungen, die Folter oder andere Misshandlungen erleichtert werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich nach deren Erlass über die gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen und geben dabei die genauen Gründe für diese Maßnahmen an.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten ferner die Kommission unverzüglich über alle Änderungen der gemäß Absatz 1 erlassenen Maßnahmen.

(4) Die Kommission veröffentlicht die ihr gemäß den Absätzen 2 und 3 mitgeteilten Maßnahmen im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C.

(5) Die Kommission entscheidet, ob die in Absatz 1 genannten Güter in den entsprechenden Anhang aufgenommen werden sollten, damit ihre Verbringung verboten ist, oder einer Genehmigungspflicht unterworfen

werden sollten.

(6) Die mit der Klausel über die beabsichtigte Endverwendung übertragenen Befugnisse erstrecken sich nicht auf medizinische Produkte, die zur Vollstreckung der Todesstrafe verwendet werden könnten.“

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 7 b – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Für jede Ausfuhr von in Anhang IIIa aufgeführten Gütern ist unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung erforderlich. **Keine Genehmigung ist jedoch** erforderlich für Güter, die durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden, **also Güter, die nicht einer anderen zollrechtlich zulässigen Behandlung oder Verwendung als dem externen Versandverfahren gemäß Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zugeführt werden, einschließlich der Lagerung von Nichtunionswaren in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager.**

Geänderter Text

(1) Für jede Ausfuhr von in Anhang IIIa aufgeführten Gütern ist unabhängig von deren Herkunft eine Genehmigung erforderlich. **Eine Durchbeförderungserlaubnis ist** erforderlich für **in Anhang III aufgeführte** Güter, die durch das Zollgebiet der Union lediglich durchgeführt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 7 d – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen,

Geänderter Text

(2) Einem Erbringer von technischer Hilfe ist es untersagt, für Personen,

Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland technische Hilfe im Zusammenhang mit in *Anhang III* aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Erbringer der Hilfe bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört.“

Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland technische Hilfe im Zusammenhang mit in *Anhang IIIa* aufgeführten Gütern – unabhängig von der Herkunft der betreffenden Güter – zu erbringen, wenn dem Erbringer der Hilfe bekannt ist oder er Grund zu der Annahme hat, dass die betreffenden Güter oder ein Teil davon dazu bestimmt sind oder dazu bestimmt sein können, zur Vollstreckung der Todesstrafe in einem Land verwendet zu werden, das nicht zum Zollgebiet der Union gehört. ***Einem Erbringer von technischer Hilfe sind auch die Anleitung, Beratung, Ausbildung sowie Weitergabe von praktischen Kenntnissen oder Fertigkeiten untersagt, wenn dies bei der Vornahme gerichtlich angeordneter Hinrichtungen behilflich sein könnte.***“

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 8
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel 8 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

(6) Abweichend von Absatz 5 muss ein Hersteller, der Arzneimittel zu einem Großhändler ausführt, Angaben zu den getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen machen, mit denen die Verwendung der Erzeugnisse zur Vollstreckung der Todesstrafe verhindert werden soll, sowie zum Bestimmungsland und, soweit bekannt, zu der Endverwendung und den Endverwendern der Güter.

Geänderter Text

(6) Abweichend von Absatz 5 muss ein Hersteller, der Arzneimittel zu einem Großhändler ausführt, Angaben zu den getroffenen Vereinbarungen und Maßnahmen machen, mit denen die Verwendung der Erzeugnisse zur Vollstreckung der Todesstrafe verhindert werden soll, sowie zum Bestimmungsland und, soweit bekannt, zu der Endverwendung und den Endverwendern der Güter. ***Diese Angaben sind auf Antrag einem in diesem Bereich tätigen unabhängigen Überwachungsgremium zugänglich, wie etwa einer gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingerichteten***

nationalen Präventionsstelle oder einer nationalen Menschenrechtseinrichtung in einem Mitgliedstaat.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 12 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 13 – Absatz 1

Derzeitiger Wortlaut

„(1) Unbeschadet des Artikels 11 **unterrichten** die Kommission **und die Mitgliedstaaten einander auf Anfrage** über die aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und **liefern einander** alle relevanten Informationen, die **ihnen in** Zusammenhang mit dieser Verordnung zur Verfügung stehen, insbesondere Informationen über erteilte und verweigerte Genehmigungen.“

Geänderter Text

12a. Artikel 13 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unbeschadet des Artikels 11 **unterrichtet jeder Mitgliedstaat** die Kommission über die aufgrund dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen und **liefert** alle relevanten Informationen, die **ihm im** Zusammenhang mit dieser Verordnung zur Verfügung stehen, insbesondere Informationen über erteilte und verweigerte Genehmigungen **sowie Informationen im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Klausel über die beabsichtigte Endverwendung getroffen wurden. Die Kommission übermittelt diese Angaben den übrigen Mitgliedstaaten.**“

Begründung

Durch diese Änderung soll eine Bestimmung des bestehenden Rechtsakts – Artikel 13 Absatz 1 – geändert werden, die im Vorschlag der Kommission nicht genannt wird.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absätze 1 – 12 b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 13 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

12b. In Artikel 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„(3a) Die Kommission gibt ihren Jahresbericht öffentlich bekannt, der eine Zusammenstellung der jährlichen Tätigkeitsberichte darstellt, die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 3 veröffentlicht wurden.“

Änderungsantrag 18

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 14 a (neu)
Verordnung (EG) Nr. 1236/2005
Artikel -15 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

14a. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel -15a

Koordinierungsgruppe

(1) Es wird eine Koordinierungsgruppe eingesetzt, in der der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Jeder Mitgliedstaat entsendet einen Vertreter. Die Koordinierungsgruppe prüft alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Verordnung, die entweder vom Vorsitzenden oder von einem Vertreter eines Mitgliedstaats vorgelegt werden.

(2) Die Koordinierungsgruppe ergreift in Zusammenarbeit mit der Kommission geeignete Maßnahmen zur Etablierung einer direkten Zusammenarbeit und dem Austausch von Informationen zwischen den zuständigen Behörden, insbesondere um das Risiko auszuschalten, dass etwaige Abweichungen bei der Durchführung von Exportkontrollen für

Güter, die zum Zwecke der Vollstreckung der Todesstrafe, der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten, zu einer Handelsverlagerung führen können.

(3) Der Vorsitzende der Koordinierungsgruppe konsultiert Ausführer, Vermittler und sonstige Interessenträger, die von dieser Verordnung betroffen sind, einschließlich Vertreter der Zivilgesellschaft, wann immer dies für erforderlich gehalten wird.

(4) Die Koordinierungsgruppe kann Informationen und Vorschläge im Zusammenhang mit der Wirksamkeit der Verordnung von allen Seiten der Zivilgesellschaft mit entsprechendem Fachwissen entgegennehmen.“

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Artikel 15 c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

15c. Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 15c

Überprüfung der Durchführung

(1) Die Kommission überprüft alle drei Jahre die Durchführung dieser Verordnung und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Anwendung vor; dieser Bericht kann Vorschläge zur Änderung der Verordnung enthalten. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle sachdienlichen Angaben zur Ausarbeitung dieses Berichts.

(2) Diese Überprüfung umfasst nationale Beschlüsse von Mitgliedstaaten bezüglich der Lizenzierung, Berichterstattung durch Mitgliedstaaten an die Kommission, Konsultations- und Mitteilungsverfahren unter den Mitgliedstaaten sowie Verkündigung und Durchsetzung. Im Rahmen der Überprüfung sollte die Funktionsweise der von den Mitgliedstaaten eingeführten Sanktionsmechanismen untersucht sowie bewertet werden, ob diese Mechanismen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(3) Ein spezieller Abschnitt dieses Berichts enthält auch einen Überblick über die Tätigkeiten, Prüfungen und Konsultationen der Koordinierungsgruppe, für den Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 gilt.“

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang II – Tabelle 1 – Spalte 2 – Nummer 2.2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-a) In Anhang II werden nach der Nummer 2.2 die folgenden Nummern eingefügt:

„2.2a Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Schilde für den direkten Kontakt, die Zwecken der Strafverfolgung dienen sollen

2.2b Kapuzen für Gefangene, die Zwecken der Strafverfolgung dienen sollen

2.2c Kontrollzangen für Häftlinge“

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a a (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang III – Tabelle 1 – Spalte 2 – Nummer 1.3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-aa) In Anhang III wird nach der Nummer 1.3 die folgende Nummer eingefügt:

„1.3a mit Gurten ausgestattete Stühle, Liegen und Betten“

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a b (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang III – Tabelle 1 – Spalte 2 – Nummer 2.1

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

„2.1. Tragbare **Elektroimpuls**waffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein **Elektroschock** versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — **Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen.**

Anmerkung:

1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte, **die unter Nummer 2.1** des Anhangs II **fallen.**

2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem

-ab) Anhang III Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„2.1. Tragbare **Elektroschock-Geräte**, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — **Elektroschock-Pfeilwaffen, die eine Leerlaufspannung größer als 10 000 V haben.**

Anmerkung:

1. Diese Nummer erfasst nicht Elektroschock-Gürtel und sonstige Geräte, **wie in den Nummern 2.1 und 2.2a** des Anhangs II **beschrieben.**

2. Diese Nummer erfasst nicht einzelne Elektroschock-Geräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem

persönlichen Schutz mitgeführt werden.“

persönlichen Schutz mitgeführt werden.“

Begründung

Durch diese Änderung soll eine Bestimmung des bestehenden Rechtsakts – Anhang III Nummer 2 – geändert werden, die im Vorschlag der Kommission nicht genannt wird.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 15 – Buchstabe -a c (neu)

Verordnung (EG) Nr. 1236/2005

Anhang III – Tabelle 1 – Spalte 2 – Nummer 2.3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

-ac) In Anhang III werden nach der Nummer 2.3 die folgenden Nummern eingefügt:

„2.3a akustische Vorrichtungen für Zwecke der Kontrolle von Menschenmengen/Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen

2.3b Millimeterwellenwaffen“

VERFAHREN

Titel	<i>Handel mit bestimmten Gütern, die zur Vollstreckung der Todesstrafe, zu Folter oder zu anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verwendet werden könnten</i>
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	<i>COM(2014)0001 – C7-0014/2014 – 2014/0005(COD)</i>
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 15.1.2015
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	<i>AFET</i> <i>15.1.2015</i>
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	<i>Barbara Lochbihler</i> <i>3.12.2014</i>
Datum der Annahme	29.6.2015
Ergebnis der Schlussabstimmung	+ : 45 - : 2 0 : 3
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Francisco Assis, Petras Auštrevičius, Goffredo Maria Bettini, Elmar Brok, Klaus Buchner, James Carver, Fabio Massimo Castaldo, Javier Couso Permuy, Mark Demesmaeker, Georgios Epitideios, Eugen Freund, Sandra Kalniete, Manolis Kefalogiannis, Afzal Khan, Janusz Korwin-Mikke, Eduard Kukan, Ilhan Kyuchyuk, Barbara Lochbihler, Sabine Lösing, Andrejs Mamikins, David McAllister, Tamás Meszerics, Francisco José Millán Mon, Javier Nart, Pier Antonio Panzeri, Tonino Picula, Andrej Plenković, Jozo Radoš, Sofia Sakorafa, Jacek Saryusz-Wolski, Jaromír Štětina, Charles Tannock, Geoffrey Van Orden, Hilde Vautmans, Boris Zala
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Brando Benifei, Tanja Fajon, Neena Gill, Sergio Gutiérrez Prieto, Javi López, Godelieve Quisthoudt-Rowohl, Marietje Schaake, Helmut Scholz, Igor Šoltes, Traian Ungureanu
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Franc Bogovič, Daniel Buda, Pascal Durand, Andrey Novakov, Jarosław Wałęsa